

Amtsblatt

Stadt Marsberg



46. Jahrgang

Herausgegeben am 05.08.2020

Nummer: 16

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 01. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung | 173 |
| 02. | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2018 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 12.11.2019 | 174 |
| 03. | Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2020 | 177 |
| 04. | Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Marsberg zum 31.12.2018 | 179 |
| 05. | Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 188 |
| 06. | Bekanntmachung über die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg und
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Stadtberger Weg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar
hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch | 192 |

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Bescheid über Grundbesitzabgaben wird aufgrund des unbekanntem Wohnsitzes des Herrn Detlef Gründer in Spanien hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Bescheid vom **30.07.2020**
Kassenzeichen: **101450-0100-4**
Steuerpflichtiger: **Detlef Gründer, nach unbekannt in Spanien
verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen Fassung).

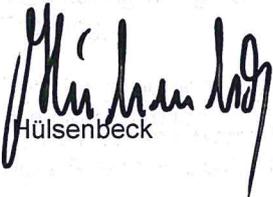
Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.


Hülsenbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2018 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 12.11.2019.

Die Verbandsversammlung beschließt mit 13 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme gem. § 96 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2018 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

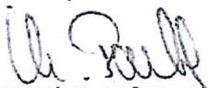
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.04.2020 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 28.04.2020



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule

Brilon-Marsberg-Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2018

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		347.568,30	255.978,04
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		88,00	411,00	II. Jahresüberschuss		70.473,76	91.590,26
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		39.824,00	37.778,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	521.783,00		522.522,00
				2. sonstige Rückstellungen	<u>57.444,59</u>		<u>53.701,64</u>
					579.227,59		576.223,64
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Verbindlichkeiten		35.395,51	19.677,66
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.846,55			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>521.783,00</u>			Euro 29.377,25			
				(Euro 14.082,61)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
				Euro 6.018,26 (Euro 5.595,05)			
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		11.320,80	23.342,00
- davon gegen Gesellschafter		568.629,55	114.552,35				
Euro 173.927,66			<u>522.522,00</u>				
(Euro 174.174,00)			637.074,35				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr							
Euro 347.855,34							
(Euro 348.348,00)							
Übertrag		608.541,55	675.263,35	Übertrag		1.043.985,96	966.811,60

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		608.541,55	675.263,35			1.043.985,96	966.811,60
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		428.466,81	272.377,76				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.977,60	19.170,49				
		<u>1.043.985,96</u>	<u>966.811,60</u>			<u>1.043.985,96</u>	<u>966.811,60</u>

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2020

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 12.11.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2020 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	1.539.750,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	1.539.750,00 €
b) Aufwendungen		1.537.130,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust		2.620,00 €

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	24.900,00 €
b) Auszahlungen	24.900,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2018, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.417 (Vorjahr 25.483)
Marsberg	19.640 (Vorjahr 19.724)
Olsberg	14.489 (Vorjahr 14.568)
gesamt:	59.546 (Vorjahr 59.775)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	56.235,31 € (2019: 56.189,30 €)
Stadt Marsberg	47.829,72 € (2019: 47.842,00 €)
Stadt Olsberg	40.334,97 € (2019: 40.368,71 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **sofort und am 15.07.2020** zu zahlen.

Brilon, 12.11.2019

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020

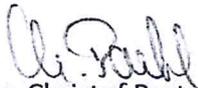
Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 24.04.2020 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 28.04.2020



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabschlusses der Stadt Marsberg
zum 31.12.2018

1. Gesamtabschluss 2018:

Der Gesamtabschluss 2018, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde vom Kämmerer gemäß § 116 Abs. 8 in Verbindung mit § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270), in der zurzeit gültigen Fassung, aufgestellt und vom Bürgermeister am 17.02.2020 bestätigt. Der Rat der Stadt Marsberg hat am 07.05.2020 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 und § 102 Absatz 2 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient. Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bielefeld hat den Gesamtabschluss 2018 geprüft.

Mit Beschluss vom 03.06.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang wie folgt übernommen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Gesamtabschluss der Stadt Marsberg, Marsberg, einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018, der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer*

Ertragsgesamtlage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- *vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 116 Abs. 6 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 116 Abs. 6 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches vermittelt.*

- *holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches ein, um Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Gesamtabchlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.*
- *beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Gesamtlage der Stadt einschließlich des verselbstständigten Aufgabenbereiches.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2018 der Stadt Marsberg gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW bestätigt. Dem Bürgermeister wurde am 30.07.2020 gemäß § 116 Abs.9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 die Entlastung erteilt.

1.1 Gesamtergebnisrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
		2018	2017
		€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	29.370.829,95	24.209.043,64
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.715.328,74	7.134.477,37
3.	+ Sonstige Transfererträge	258.550,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.205.804,58	9.571.974,44
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.252.725,61	2.738.311,92
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.114.411,53	4.100.832,02
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.845.123,92	1.314.219,17
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	92.303,93	145.852,62
9.	+ Bestandsveränderungen	-115.911,27	-170.159,91
10.	= Ordentliche Gesamterträge	57.739.166,99	49.044.551,27
11.	- Personalaufwendungen	10.482.368,17	9.961.848,20
12.	- Versorgungsaufwendungen	1.080.366,27	541.660,57
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.160.135,13	9.279.354,69
14.	- Bilanzielle Abschreibungen	7.187.832,03	6.324.830,36
15.	- Transferaufwendungen	19.072.165,94	18.484.227,93
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.420.463,83	3.547.423,71
17.	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	53.403.331,37	48.139.345,46
18.	= Ordentliches Gesamtergebnis	4.335.835,62	905.205,81
19.	+ Finanzerträge	385.259,20	386.219,52
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	993.789,47	1.332.028,99
21.	= Gesamtfinanzergebnis	-608.530,27	-945.809,47
22.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	3.727.305,35	-40.603,66
23.	= Gesamtjahresergebnis	3.727.305,35	-40.603,66
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
24.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	97.004,06	186.246,90
25.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	73.308,05	93.206,96
26.	= Verrechnungssaldo	23.696,01	93.039,94

1.2 Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2018

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Haushalts- jahres 2018	Ergebnis des Vorjahres 2017
		T€	T€
1.	Ordentliches Gesamtergebnis	3.727	383
2.	+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	6.324	6.263
3.	- Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0	0
4.	+ Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
5.	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-2.887	-2.754
6.	- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	0
7.	+ Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	1.029	26
8.	+ Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-264	124
9.	- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	65	-16
10.	+ Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	0
11.	- Veränderung an Rückstellungen	2.393	1.006
12.	+ Veränderung an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	716	-1.090
13.	- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	28	204
14.	- Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.708	-459
15.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	9.423	3.687
16.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	76	55
17.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	2	2
18.	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-63	-85
19.	- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-4.637	-3.486
20.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0
21.	= Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-4.622	-3.514
22.	+ Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	1.658	8.239
23.	- Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten	-2.489	-13.176
24.	+ Einzahlungen aus Erhaltenen Investitionszuschüssen	3.938	3.159
25.	= Netto-Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit	3.107	-1.778
26.	= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	7.908	-1.605
27.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.205	6.810
28.	= Finanzmittelfonds (= Liquide Mittel)	13.113	5.205

1.3 Gesamtbilanz der Stadt Marsberg zum 31.12.2018

AKTIVA	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			411.628,00	444.077,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				4.098.885,56
1.2.1.1 Grünflächen	4.199.503,99			2.153.843,12
1.2.1.2 Ackerland	2.146.117,29			22.735.325,06
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.707.966,19			1.509.236,86
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.416.087,62</u>	30.469.675,09		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				971.665,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.124.285,00			23.023.553,00
1.2.2.2 Schulen	21.372.370,00			101.964,00
1.2.2.3 Wohnbauten	100.381,00			17.872.925,16
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>17.000.506,19</u>	39.597.542,19		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				9.204.566,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.269.668,84			2.683.156,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.685.523,01			33.600.872,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	33.038.780,00			26.602.791,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und	25.704.734,12			307.547,00
1.2.3.5 Wassergewinnungsanlagen	533.386,00			7.896.285,92
1.2.3.6 Verteilungsanlagen	8.057.183,92			2.920.847,96
1.2.3.7 Biogasanlage	2.776.081,64			59.895,33
1.2.3.8 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>98.627,00</u>	82.163.984,53		47,00
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		48,00		2.671.511,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.510.446,96		1.959.439,39
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.122.418,27		489.578,29
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>1.257.751,47</u>	158.121.866,51	
1.3 Finanzanlagen				56.606,00
1.3.1 Beteiligungen		56.606,00		138.263,23
1.3.2 Sonstige Ausleihungen		<u>136.729,35</u>	193.335,35	
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				630.228,54
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		533.721,76		1.920.587,46
2.1.2 Bebaubare und bebaute Grundstücke		<u>2.063.258,19</u>	2.596.979,95	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4.427.634,13
2.2.1 Forderungen		4.409.426,25		177.854,93
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>459.993,41</u>	4.869.419,66	5.205.019,69
2.3 Liquide Mittel			13.112.853,60	
			170.610,58	235.377,68
3. Aktive Rechnungsabgrenzung				
Summe AKTIVA			<u>179.476.693,65</u>	<u>174.099.583,31</u>

	PASSIVA		
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	40.548.956,42		40.166.130,09
1.2 Sonderrücklagen	1.000,00		1.000,00
1.3 Ausgleichsrücklage	18.306,11		0,00
1.4 Gesamtjahresergebnis	<u>3.727.305,35</u>	44.295.567,88	382.659,87
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	49.941.763,64		50.451.982,59
2.2 für Beiträge	11.278.641,85		11.420.369,69
2.3 für den Gebührenaussgleich	<u>1.832.209,96</u>	63.052.615,45	2.179.242,05
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	16.658.457,00		15.962.586,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	250.000,00		246.277,72
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.709.370,90		3.263.046,81
3.4 Steuerrückstellungen	62.232,14		28.160,96
3.5 Sonstige Rückstellungen	<u>5.129.909,11</u>	26.809.969,15	4.916.990,40
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.248.038,22		32.337.390,49
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.758.550,00		4.500.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.650.803,75		934.823,93
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.991,29		142.761,94
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten			
4.5.1 Erhaltene Anzahlungen	4.846.730,87		4.376.073,04
4.5.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>196.815,84</u>	42.712.929,97	212.409,53
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.605.611,20	2.577.678,20
Summe PASSIVA		<u>179.476.693,65</u>	<u>174.099.583,31</u>

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Gesamtjahresüberschuss von insgesamt 3.727.30535 € anteilig mit 387.129,92 € der Allgemeinen Rücklage und in Höhe von 3.340.175,43 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018:

Der Gesamtabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2018 wird gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers – Straße 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 31.07.2020



Klaus Hülsenbeck

Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 1. Änderung ist die Änderung der inneren Erschließung und die damit verbundene Anpassung der Baugrenzen, die Rücknahme von öffentlichen und privaten Grünflächen und eine Erweiterung der überbaubaren Flächen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

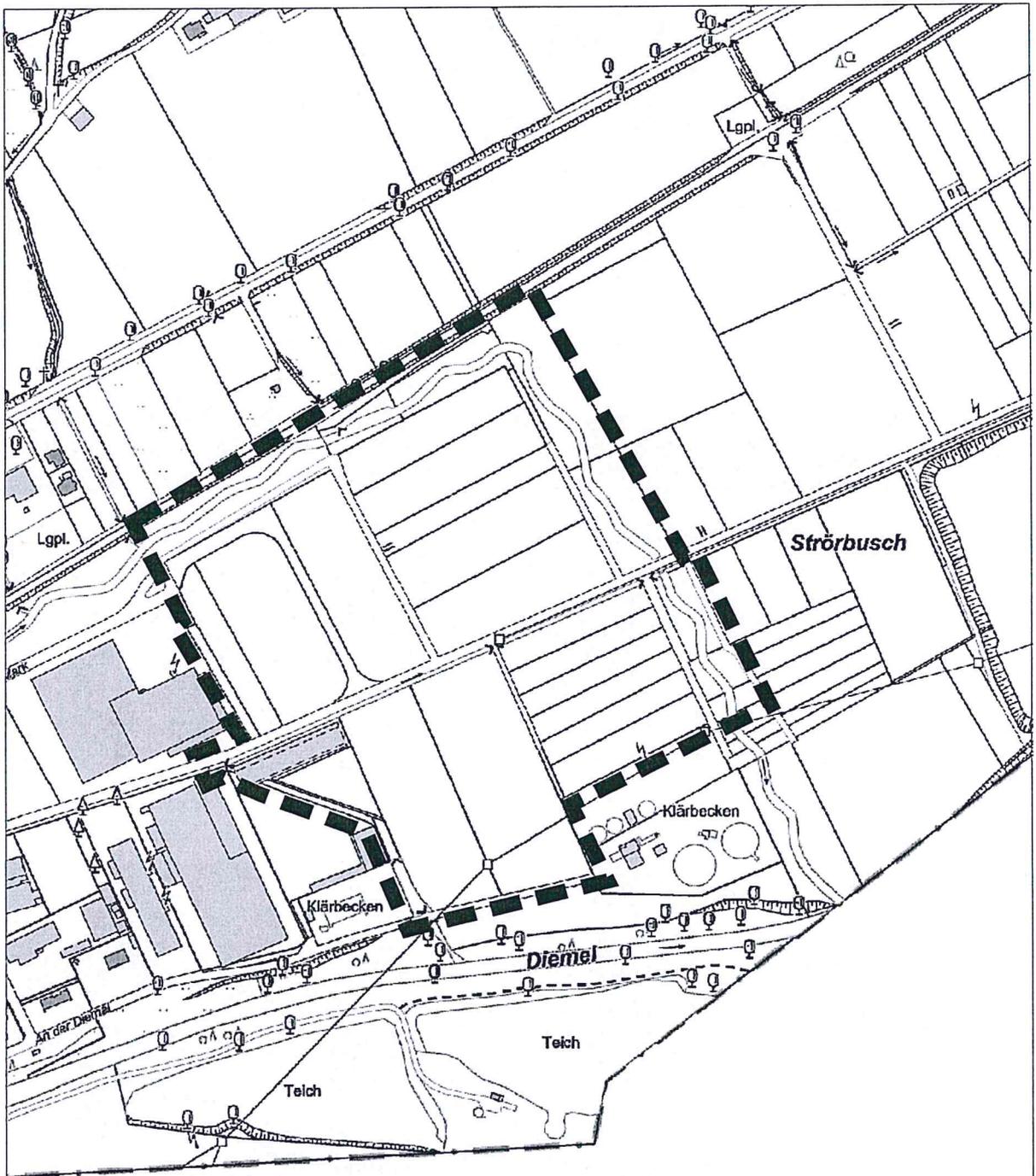
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 05.08.2020


K. Hülsenbeck



STADT MARSBERG
 Stadtteil Westheim

**1. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 5
 „GE- und GI-Gebiet Westheim II“**



Geltungsbereich
 der 1. Änderung

M. 1 : 5.000

B e k a n n t m a c h u n g

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

und

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Stadtberger Weg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar

**hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Stadtberger Weg“ im Stadtteil Leitmar aufzustellen.

Parallel dazu wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg durchgeführt. Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellte Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird in die Darstellung „Wohnbaufläche“ geändert.

Das Plangebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Nachdem ein Vorentwurf erarbeitet wurde, sollen die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

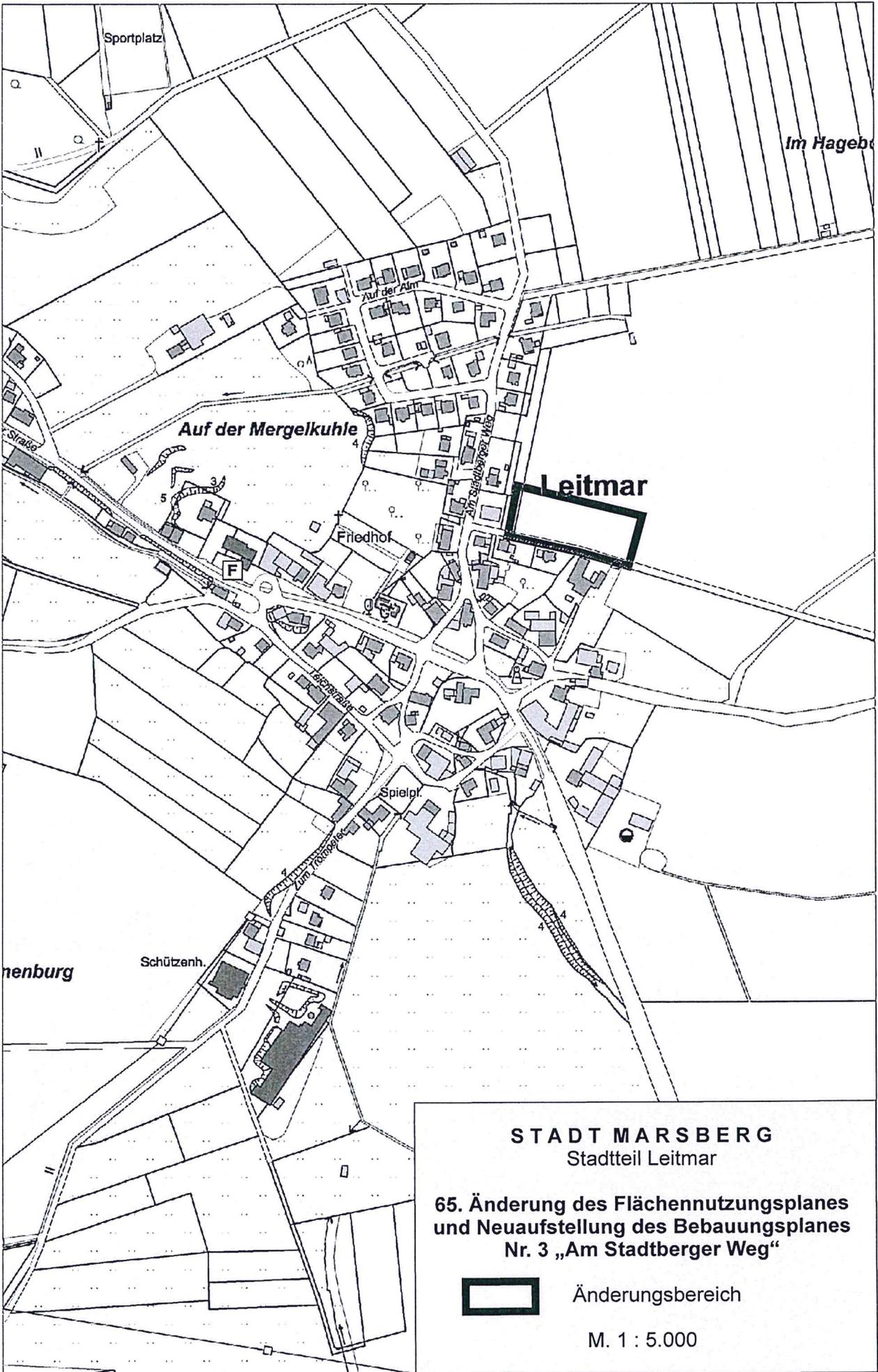
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet am

**Donnerstag, den 27. August 2020 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Leitmar
Flessinghauser Straße 22
34431 Marsberg**

statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Bebauungsaufstellung vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.


K. Hülsenbeck



STADT MARSBERG
 Stadtteil Leitmar

**65. Änderung des Flächennutzungsplanes
 und Neuaufstellung des Bebauungsplanes
 Nr. 3 „Am Stadtberger Weg“**

 Änderungsbereich

M. 1 : 5.000